

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert

Heidelberg, 1911

18. Die Kirchengzucht

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

fleißig zu besuchen, Totkranke täglich, Schwerkranke wenigstens einigemal in der Woche.

Um zu zeigen, wie die Opferwilligkeit stieg, sei erwähnt, daß nach der Almosenrechnung von Eichstetten die Opfergelder 1718/19: 32 Gulden, 1765/66: 79 Gulden, 1793/94 aber 167 Gulden betrug. Das Kirchenopfer ist viel mehr gewachsen als die Bevölkerung.*)

Regelmäßige Kollekten wurden für das Waisenhaus und für Schulhausneubauten erhoben. Dazu je nach Bedürfnis auch andere, jährlich bis zu 8 Kollekten z. B. für Abgebrannte, (1732) für die Salzburger, „welche zu dieser Zeit der Erkaltung der Liebe ein so herrlich Exempel wahrer Verleugnung seiner selbst und aufrichtiger Nachfolge Jesu uns vorstellen,“ für lutherische und reformierte Kirchen, „für einen Schneider zu Eichstetten, dessen Haus nachts von dem Berg niedergeschlagen und zerschmettert wurde, wobei seine Frau und Kind elendiglich umgekommen,“ für eine Witwe in Malterdingen und andere.

18. Die Kirchenzucht.

Die Synoden hatten den Zweck, über den Glauben nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Gemeinden zu wachen und Maßregeln zu beraten gegen allerlei Mißstände und Fehler. Zur Kontrolle des kirchlichen Lebens dienten ferner die Kirchen- und Schulvisitationen, die jährlich abgehalten wurden. Dabei mußte vom Pfarrer, vom Lehrer und von den Ortsvorgesetzten eine Reihe von Fragen über den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde beantwortet werden. Die Anzahl dieser Fragen wuchs immer mehr. Schließlich waren es nach der letzten Revision von 1796 nicht weniger als 119, von denen aber 16 nur alle 10 Jahre zu beantworten waren. Die Berichte und Protokolle über die Kirchenvisitationen, die leider nicht vollständig im General-Landesarchiv erhalten sind, und die Bescheide des Oberkirchenrats gehören zu den wichtigsten Quellen über das kirchliche Leben. Sie enthalten eine Fülle von kulturgeschichtlich interessanten Bemerkungen. Doch sind die darin gemachten Angaben nicht immer zuverlässig. Die Vorgesetzten lobten gewöhnlich ihren Pfarrer, auch wenn in seiner Lebensführung nicht alles ohne Tadel war., Ein Pfarrer,

*) Die Zahl der Evangelischen betrug 1732: 1070, 1792: 1742.

dessen Schulden häufig die Behörde beschäftigten, erhielt das Zeugnis eines guten Haushalters. Es mag übrigens sein, daß bei diesem Geistlichen besondere Verhältnisse obwalteten, die seine ungünstige Vermögenslage zu entschuldigenden geeignet waren. Es ist gewiß kein Zufall, daß in derselben Gemeinde wenige Jahre später 2 Acker zur Aufbesserung der Pfarrbesoldung gestiftet wurden! In D e n z l i n g e n traute sich bei der Visitation niemand mehr zu klagen, seitdem die Richter „so gewaltig angegangen und durch ein von dem Pfarrer ihnen abgeschwägtes falsches Attest in eine Strafe von etlichen 70 Gulden gefallen sind;“ aber außer der Visitation hatte man an dem Pfarrer viel auszusetzen; obgleich er in S e r a u den Wein aufgegeben hatte, scheint er doch Grund zu Beschwerden gegeben zu haben. Manchmal nahmen die Vorgesetzten jedoch kein Blatt vor den Mund. Die B i c k e n s o h l e r warfen z. B. ihrem Pfarrer vor, er vergesse bald das Gebet, bald den Segen; seine Kinderlehre sei elend, seine Betstunden miserabel; die Katechismusschüler lernten nichts und wußten nichts; er besuche keine Kranken, sei schläfrig, komme zu keinem Menschen, sondern schließe sich ein; er sei ein guter Haushalter; denn er gebe den Armen nichts. Nicht immer gelang es dem Visitator, Mißstände abzustellen. Als die Frauen des Pfarrers und Lehrers in O t t o s c h w a n d e n die sich schlecht vertrugen, bei der Visitation 1749 vorgeladen wurden, um sie zu versöhnen, da gerieten sie so hintereinander, daß „nichts zu machen war.“

Während die Synoden und Kirchenvisitationen sich auch um die Amtsführung und das Leben der Geistlichen kümmerten, hatte die K i r c h e n z e n s u r nur die Aufgabe, das kirchliche und sittliche Verhalten der Gemeinden zu überwachen. Die enge Verbindung von Staat und Kirche brachte es mit sich, daß der Vogt und die Richter in kirchlichen Angelegenheiten mitzureden hatten, und daß dem Pfarrer die Aufsicht über solche Dinge anvertraut war, die heute die Polizeibehörde zu leiten hat. Die Kirchenzensur sollte die Uebertretungen der göttlichen Gebote und der Kirchenmandate bestrafen. In den Titeln 4—18 der Landesordnung werden die zu rügenden Vergehen näher bezeichnet.

„Trotz strenger Strafen ist zu merken, daß dieses Laster (das F l u c h e n) je mehr und mehr bei dieser in allem

Argen zunehmenden bößhaften Welt wachsen und sich mehren tut . . . und also bei männiglich dergestalt eingewurzelt, daß es schier nicht für eine abscheuliche Sünde, sondern vielmehr eine gemeine und schlechte unsträfliche Gewohnheit von Alten und Jungen will gehalten werden.“ Verboten wird das Fluchen und Schwören bei Gott, seinem Namen, Leiden, Kraft und Macht, bei den heiligen Sakramenten, bei den Elementen; ferner das Anwünschen einiger Seuchen, Plagen und Krankheiten. Kinder unter 13 Jahren, die fluchen, werden mit Ruten gezüchtigt, Personen in höherem Alter werden zuerst mit Geld, das dritte Mal mit Einsperren ins Blochhaus, beim vierten Mal mit Eintürmung bei Wasser und Brot und einer warmen Suppe, das fünfte Mal mit der Geige und bei öfteren Verfehlungen mit Gefängnis oder Ausweisung bestraft. Auch wer eine Anzeige unterließ, war strafbar. Die Hälfte des zu bezahlenden Geldbetrags fiel dem Rüger zu. Zaubern, Segen sprechen, Teufel beschwören ist gleichfalls streng verboten.

Die Trunksucht wurde in gleicher Weise bekämpft. Wenn einer nach 9 Uhr im Wirtshaus angetroffen wurde, so mußte er einen Gulden, der Wirt zwei bezahlen. Betrunkene hatten zwei oder mehr Gulden zu entrichten. Wichtig war die Bestimmung, daß bei allen Vergehen die Trunkenheit nicht als Milderungsgrund gelten sollte, sondern im Gegenteil eine Verschärfung der Strafe bewirkte. Verboten sind alle „Fahrsnachten, Mummereien, Bußengehen, Johannisfeuer, das unverschämte Pfeffern (Schießen?) und was des Dings mehr ist.“ Wer sich verummmt, kommt in den Turm. Das Uebermaß bei Gastmählern wird bestraft, ebenso das Karten- und Würfelspiel um Geld.

Im 13. Titel wird über den Kleiderluxus geklagt. Jede Person soll sich ihrem Stande gemäß kleiden, damit der Edle von dem Unedlen, der Geistliche von dem Weltlichen, der Bürger von dem Bauern, der Herr von dem Knecht, die Frau von der Magd zu unterscheiden sei. Die Kleider dürfen nicht aus fremdem Zeug gemacht sein. Mit einer Mahnung zur Sparsamkeit will der 14. Titel Schauerstage, Schappelhirse und Brautbaken-Zusammenkünfte, sowie die überflüssigen Zehrungen bei Feldrüngungen abschaffen. An Abendmahlstagen ist kein Tanz erlaubt. Zu

andern Zeiten können die Beamten das Tanzen erlauben; wer sich dabei unanständig benimmt, muß einen Gulden oder mehr bezahlen. Geheime Verbindungen sind nicht gestattet. An den Kunkelstuben dürfen nur Frauen teilnehmen.

Große Laster und Aergernisse zogen außer den gesetzlichen Strafen noch Kirchenbuße nach sich. Die Schuldigen mußten nach der erneuerten Kirchenordnung, wenn sie sich besserten, ihre öffentliche Sünde vor der Kirche, die sie geärgert hatten, öffentlich bekennen und demütig um Vergebung bitten. Dann sollten sie wieder als Mitglieder der Kirchengemeinde aufgenommen werden.

Da die Kirchenzensur im Jahre 1717 „von neuem“ angeordnet wurde, so ist daraus zu schließen, daß sie schon vorher bestanden hat. Aber jedenfalls noch nicht lange, da sie als eine Neuerung bezeichnet ist. Ob schon eine gedruckte Ordnung vorlag, ist mir nicht bekannt. In der erneuerten Kirchenordnung wird hingewiesen auf die „im vorigen Jahr erschienene Zensurordnung.“ Sie ist um 1718 im Druck herausgekommen. Denn in der Almosenrechnung von Eichstetten 1718/19 wird erwähnt, daß 7 Exemplare angeschafft wurden. Aus den Befehlsbüchern ist zu ersehen, daß hie und da Kirchenzensur gehalten wurde, es erscheinen auch Zensurstrafen in den Rechnungen jener Zeit. Ein Neudruck erschien 1755. Nach diesem sollte die Kirchenzensur auf dem Lande an einem Sonntag nach der Kinderlehre, in den Städten an einem Wochentag gehalten werden. In den Städten war das Zensurgericht gebildet von dem Pfarrer, dem Bürgermeister, dem Kirchen- und Almosenpfleger, von zwei Personen aus dem Rat, von den bestellten Rügern und dem Stadtschreiber. Auf den Dörfern gehörten dazu: der Pfarrer, Schultheiß oder Vogt, Almosenpfleger, 1 Gerichtsperson und der Lehrer. Nur solche Vergehen kamen vor die Kirchenzensur, die geringe Strafen nach sich zogen oder durch Ermahnungen und Warnungen zu rügen waren. Dieses Ortsgericht beschäftigte sich mit der Bestrafung von Abgötterei, Zauberei, Segensprechen; von Flüchen, Schwören, Gotteslästerung, Mißbrauch des Namens Gottes; von Verschmämmnis des Gottesdienstes, Aergernis, Uebertretung der Sonn- und Feiertagsverordnungen; von Ehebreit und mangelhafter Kinderzucht.

Eine neue Zensurordnung kam 1798 heraus. Hier sind die Befugnisse noch erweitert. Der Kirchenzensur waren aber nur die unteren Stände unterworfen. Von da an führten die Kirchenrüger den Namen „Kirchenälteste“. Sie sind die Gehilfen des Pfarrers. Zu solchem Amt sollten nur verständige Männer von untadelhaftem Lebenswandel im mittleren Alter genommen werden, denen man Unparteilichkeit und Unersehrodenheit zutrauen konnte, und die nicht ein Gewerbe trieben, das selbst die strenge Aufsicht der Zensur nötig hatte; Wirte und Boten, sowie Leute in abhängiger Lebensstellung waren davon ausgeschlossen. Sie werden von den Pfarrern, den evangelischen Ortsvorgesetzten, den Richtern und den übrigen Kirchenältesten auf Lebenszeit gewählt. „Das Amt soll nicht herumgehen wie der Ortspieß.“ Ihre Vorstellung geschieht in der Kirche. Sie haben im Gotteshause ihre besonderen Plätze neben den Richtersthühlen.

Um den Kirchenältesten mehr Ansehen zu geben, erhielten sie den Rang nach dem Ortsvorgesetzten, vor den Richtern. Damit sie nicht aus Furcht vor Nachteilen, die ihnen aus ihrem Amt erwachsen könnten, zu lässig seien, wurde 1794 die Anordnung getroffen, daß ihnen aus Gemeindemitteln ein etwaiger Schaden ersetzt wurde. Dies war notwendig; denn häufig war die Klage, daß sie aus Menschenfurcht nichts anzeigten.

Aus der Kirchenzensur ging der Kirchengemeinderat hervor.

Die Kirchenzensur hatte oft Anlaß, einzuschreiten. In den Zensurprotokollen begegnen uns häufig Stuhlstreitigkeiten, Ehezerwürfnisse, Sonntagsentheiligung, Verschümnisse der Schule und der Kinderlehre, Beleidigungen, Trunksucht, Regeln, Uebelhausen, Sachbeschädigungen, Ruhestörungen u. a. Den Aberglauben hat auch die Aufklärung nicht ausgerottet. In Müllheim wurde 1784 ein katholischer Geistlicher eingesperrt, der herbeigerufen worden war, um einen Geist zu beschwören. Im Bickensohler Kirchenbuch mußte 1777 ein abergläubischer Beisatz gestrichen werden. Der Lehrer von Bischoffingen erhielt 1747 eine Rüge, weil er ein Büchlein schrieb „von allerhand Segensprechereien“. In Endingen wurde noch 1751 eine Frau als Heze verbrannt. Wenn man einen Dieb aus-

findig machen wollte, so wurde das Sieb gedreht. Das Besprechen von Krankheiten war weit verbreitet. Mir fiel ein Büchlein in die Hände, das 1796 geschrieben wurde, und eine Anzahl von Besprechungsformeln enthält. Als Mittel zum Blutstillen wird darin folgender Spruch empfohlen: „Glücklich sei die Stund, heilsam sei die Wund. So stand dir dein rosinfarbes Blut wie es Gott dem Allmächtigen gestanden ist am Stamm des heiligen Kreuzes. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Brobatum.“ Gegen den Brand: „Lorenz ging über Wasser und über Land. Er kam zu einem Brand. Darüber deckt er seine heilige Hand: Brand schlag aus und nicht ein, das soll dem Menschen kein Schaden sein.“ Gegen die Warzen wurde ein kräftiger Zauberspruch angewendet, der darin bestand, daß die hebräischen und griechischen Namen für Gott zusammengestellt waren, aber so entstellt, daß die richtige Form oft nur wenig Ähnlichkeit mit der gebrauchten hat!

Um das Fluchen und Schwören einzuschränken, wurden in den Wirtschaften sogenannte *F l u c h -* oder *S c h w ö r -* *b ü c h s e n*“ aufgestellt, die, wie wir oben sahen, schon 1717 erwähnt werden. Wer fluchte, sollte vom Wirt ermahnt werden, einen Geldbetrag einzuwerfen. Aber wenn die Fluchbüchsen gestürzt wurden, enthielten sie gewöhnlich nur einige Kupfermünzen, sodaß der Verdacht nahe lag, daß die Wirte vor der Revision einige Kreuzer opferten. Sie wurden deshalb mit Strafen bedroht, wenn sie ihre Pflicht nicht taten. Erst im Jahre 1804 entschloß man sich, da der Ertrag der Schwörbüchsen schon längst unbedeutend war, diese Einrichtung als „den Zeitumständen nicht mehr entsprechend“ in Abgang kommen zu lassen.

Ebenso streng wie gegen die Uebertretung des 2. Gebots ging man gegen die Trunksucht vor. Alles, was dazu dienen konnte, diesem Laster Vorschub zu leisten, wurde zu unterdrücken gesucht. Versteigerungen durften nicht mehr im Wirtshaus stattfinden. Die von altersher üblichen Zechen, welche die Richter bei manchen Gelegenheiten auf Gemeindefkosten veranstalteten, wurden verboten. Der Wirt, der mehr als einen Gulden Trinkschulden borgte, wurde bestraft. Wirte sollten nur unter ganz besonderen Verhältnissen das Amt eines Vogtes bekleiden dürfen. Der blaue Montag der Handwerker und Gesellen entging ebensowenig dem Straf-

urteil als das Trinken junger Leute in Privathäusern. Daß die Eltern anfangen, ihre schulpflichtigen Kinder mit ins Wirtshaus zu nehmen, wurde 1793 ernstlich gerügt. Die Schüler sollten bei den Hochzeiten nur während des Tages zugegen sein. Trotz der Verbote wurde da und dort um Geld gespielt. Und als alle Spielkarten gestempelt sein mußten, erblickten darin die Spieler eine Aufforderung, den Staatsfädel durch ihre Leidenschaft zu bereichern. Aber die Wirte, die das Spielen duldeten, sollten durch Entziehung des Schildes oder Straußes bestraft werden.

Fast noch mehr Sorge als die Trunksucht und Spielwut machte dem Gesetzgeber die *Unsitlichkeit*. Eine große Menge von Gesetzen richtete sich gegen dieses Grundübel, das so schwer zu bekämpfen ist. Es durften keine unsittlichen Lieder gesungen und keine anstößigen Bilder verbreitet werden. Den Zimmergesellen sollten keine unanständigen Zimmersprüche hingehen. Nach 10 Uhr durfte nicht mehr getanzt werden, auch bei Hochzeiten. Eigentümlich berührt dabei das 1794 gemachte Zugeständnis: „Daß die festgesetzte Zeit nicht so pünktlich eingehalten werden könne, das haben wir vorausgesetzt.“ Die Tänze sollten überhaupt möglichst beschränkt werden, „ohne hiebei auf das dem Nutzen des Publikums entgegenlaufende Interesse der Wirte zu sehen.“ Auch auf die Wohnungsverhältnisse, welche geeignet waren, Unordnungen zu begünstigen, wurde geachtet. Verschiedene Verordnungen dienten dazu, die Gelegenheitsursachen der Unsitlichkeit zu bekämpfen. Es ist ein Beweis für Karl Friedrichs Regierungsweisheit, daß er es für notwendiger hielt, solche Sünden zu verhüten als sie zu bestrafen. So wurde immer wieder gegen das Umherschwärmen, gegen die „Abendmärkte“ am Sonntag, gegen die laze Kinderzucht eingeschritten.

Als „herrschende Sünden“ werden 1777 erwähnt: Lügen und Verleumdungen, Grobheit und Uneinigkeit, Volltrinken und Wirtshaus sitzen, Unmäßigkeit und Verschwendungssucht, Ehebruch und Unzucht, nächtliche Unordnungen, Aberglaube, Prozeßsucht, Ungehorsam gegen die Eltern, Diebstahl u. a.

Uns erscheint manchmal die Strenge als übertrieben. Besonders die Unterdrückung aller Volksbelustigungen war verfehlt. Man hätte eher den Versuch machen sollen, ob sie sich

nicht veredeln ließen. Aber freilich waren manche dieser Unterhaltungen so ausgeartet, daß man es verstehen kann, wenn der Gesetzgeber sie verbot. Solche Verbote betrafen das Schießen in der Neujahrsnacht und bei Hochzeiten, das Fastnachtstreiben, Kunkelstuben, Weihnachtsgesang und Weihnachtsspiele, Scheibenschlagen und Scheibenschießen, das Pfingstreiten, das Eierlesen am Ostermontag, das Kettenspannen bei Hochzeiten, das allerdings gefährlich war, da die jungen Leute mit Pferden über das Hindernis setzten. Erst 1777 wurde das Schlittensfahren an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Was Karl Friedrichs unermüdlige Fürsorge für die geistige, sittliche und religiöse Hebung seines Volkes in einer halb-hundertjährigen Regierung erreicht hatte, das stellten die Kriege am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts wieder in Frage. Von 1792 an sammelten sich die aus Frankreich vertriebenen Edelleute auch im Hochberger Land. Sie veranstalteten Bälle, Theateraufführungen, Abendunterhaltungen und fast allsonntäglich Tänze und Spiele und störten dadurch das Leben der stillen Dörfer. Noch ungünstiger wirkten die Durchzüge fremder Truppen. Einmal hat unsere Gegend den Ernst des Krieges in besonderer Weise erfahren, als in dem Gefecht bei Emmendingen 1796 der französische General *M o r e a u* von *E r z h e r z o g* *K a r l* zum Rückzug gezwungen wurde. „Beim Einrücken der Franzosen wollte man eben herbsten; die Soldaten fielen aber haufenweise in die Reben ein, und hätten sie nur den Erwachs allein weggenommen, so wäre doch noch die Hoffnung auf das folgende Jahr übrig geblieben; es wurden aber unzählige Stöcke abgehauen und Hütten daraus gemacht. Die Rebstöcke wurden verbrannt und der wenige alte Weinvorrat auf eine mehr als viehische Art gesoffen; mit einem Wort: das ganze Oberamt Hochberg ist fast gänzlich zu Grunde gerichtet, und hätte sich die französische Armee nur noch 4—6 Tage bei uns gehalten, so wäre eine Hungersnot unvermeidlich gewesen.“ So berichtete der Landvogt von *L i e b e n s t e i n* an den Markgrafen. Es ist begreiflich, daß diese Zeiten von einem Rückgang des kirchlichen Lebens begleitet waren. Immer ernster wurden die Mahnungen des greisen Fürsten an die Pfarrer. Wo man die Gesetze nicht mehr anwenden könne, da sollten sie doch nicht

ablassen, die Gemeinden zu ermahnen. Die Mahnungen waren fast nur noch das einzige Mittel, das sie gegen Unordnungen anwenden konnten. Die Ausübung jedes Strafrechts wurde den Dekanen und allen Geistlichen 1809 ernstlich untersagt. Die weltlichen Beamten aber kümmerten sich wenig um jene unzähligen Vorgänge im Leben des Landvolks, die scheinbar so unwichtig sind, aber doch die Sitte und die öffentliche Meinung gestalten und bilden. Der Klang der Kriegstrompete übertönte den Wächterruf derer, die zu Hütern des Volkes bestimmt waren.

Als der Fürst die Augen schloß, waren auch die kirchlichen und sittlichen Zustände in seinem Lande nicht so, wie er es erstrebte. Doch das war nicht seine Schuld. Er hat für die evangelische Kirche seines Landes getan, was er konnte. Sie darf nicht fehlen unter denen, die an seinem Grabe einen Kranz der Dankbarkeit niederlegen.

Ungefähr in der Mitte des Hochberger Landes führt die Landstraße über die „Heimatbrücke.“ Sie hat ihren Namen von einer schönen, von Goethe herrührenden Inschrift, die in die Einfassungssteine eingegraben ist. Auf der einen Seite liest man die Worte: „Alles ist Uebergang“, auf der anderen: „Zur Heimat hin.“ Wie jede Periode der Geschichte, war auch die Zeit Karl Friedrichs eine Uebergangszeit. Aber die Geschichte der evangelischen Kirche muß bei aller Entwicklungsfähigkeit immer wieder zu ihrem Ursprung zurückführen. Schließlich muß das, was das evangelische Christentum dem einzelnen vermittelt und darstellt, gebietet und versagt, ihn aus der Welt zu Gott führen und für ihn „Alles ein Uebergang zur Heimat hin“ werden.

